



# CAMPINGPLATZ WEIHERSEE

## Ganzjährig geöffnet

ROLAND S. LEDERER

Weiherseeweg 15, 96157 Ebrach

TEL 09553/9890579 oder 0170/28 17 873

Internet [www.weihersee.de](http://www.weihersee.de)

Mail [weihersee@t-online.de](mailto:weihersee@t-online.de)



## Campingplatzordnung

Allen Campinggästen möchten wir gerne erholsame Stunden und einen ungetrübten Aufenthalt auf unserem Campingplatz bieten. Im Interesse aller Anwesenden werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft auf dem Campingplatz stören könnte. Beachten Sie daher bitte folgendes:

1. Jeder Zutritt zum Campingplatz ist nur nach erfolgter Anmeldung gestattet. Bei Abreise bitte wieder abmelden.
2. Die Begleichung der Campingplatzgebühren erfolgt bei Anmeldung (Zahlung bar in Euro). Die Stellplätze sind am Tag der Abreise zu räumen, eine Verlängerung ist bis 12.00 Uhr an der Rezeption zu melden. Tagesbesucher auf dem Campingplatz zahlen den Tagessatz.
3. Tagesbesuchern ist das Befahren des Campingplatzes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
4. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Benutzer des Campingplatzes.

### **Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln!**

Müll und Abfälle gehören in die dafür bereitgestellten Behältnisse.

Für folgende Wertstoffe benutzen Sie bitte die entsprechenden Wertstoffbehälter: Weißglas/Grünglas/Braunglas/Getränkedosen/Plastik (einschl. Tetrapaks) / Papier und Pappe am Festzeltplatz Ebrach. Das Einwerfen oder Abstellen von Sperr- oder Sondermüll ist verboten.

5. Offenes Feuer ist nur in Grillschalen o.ä. erlaubt. Der Rasen sowie Nachbarzelte etc. dürfen nicht beschädigt werden. **Jeder Gast haftet für sein Feuer.** Reste von Grillkohle sind in der Biotonne zu entsorgen. (sofern erkaltet). Offenes Feuer ist an den **Lagerfeuerstellen** am See und auf dem Jugendzeltplatz erlaubt.
6. Mittagsruhe von 13.00 – 15.00 Uhr  
Nachtruhe von 22.00 – 7.00 Uhr

Während dieser Zeiten bleibt die Campingeinfahrt geschlossen und es dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren.

7. Der gesamte Campingplatz ist Fußgängerzone! Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur im Schrittempo erlaubt. Wer die Campingeinfahrt täglich mehrfach passieren will, ist im Interesse aller Camper verpflichtet, sein Fahrzeug außerhalb des Geländes

abzustellen. Moped fahren auf dem Campingplatz wird von den meisten Campern als Belästigung empfunden und ist daher nicht gewünscht/gestattet

8. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf dem Campingplatz wegen bestehenden Umweltschutzbestimmungen verboten.

Die Beseitigung von Spül- und Schmutzwasser ist nur in dafür vorgesehene Ausgussvorrichtungen gestattet. Die Benutzung von Toiletten, Dusch- und Waschräumen, sowie Wasserzapfstellen ist für Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

9. Kinder und Jugendliche haben nur in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener (d.h. Eltern, Personen mit amtlich angeordnetem Erziehungsrecht oder Lehrer/Erzieher bei Klassenfahrten) Zutritt zum Campingplatz.
10. Der Aufenthalt auf dem Campingplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Verluste an persönlichem Eigentum, die durch den Camper selbst, durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstanden sind, wird in keinem Falle eine Haftung übernommen. Eltern haften für Ihre Kinder.
11. Das Anschließen und Betreiben von **Waschmaschinen und Trocknern** an den Stellplatzsteckdosen ist strengstens verboten.
12. Der Stellplatznehmer haftet für Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes, wenn diese durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Besucher verschuldet wurden.
13. Schaustellern, Landfahrern und allen Personen, die mit und in ihrem Wohnwagen Geschäfte betreiben, von Haus zu Haus Waren anbieten, verkaufen oder reparieren, ist der Zutritt und Aufenthalt auf dem Campingplatz nicht gestattet.
14. **Der Campingplatz ist zur Erholung und für Urlaub gedacht. Wohnen ist nicht gestattet. Maximale Verweildauer auf den Platz ist 21 Tage.** Im Zweifelsfall entscheidet der Platzbetreiber.
15. Die Platzaufsicht ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Stellplatznehmer erforderlich scheint. Die Platzaufsicht ist nach den behördlichen Bestimmungen berechtigt, Personalausweise eines jeden Campinggastes oder Besuchers einzusehen.
16. Im Winter werden die Wege auf dem Campingplatz nicht geräumt. Die Stellplätze sind nur zu Fuss erreichbar.
17. Das Ziehen von Gräben ist **verboten!**
18. Das Benutzen von Tonwiedergabegeräten (jeglicher Art) ist strengstens verboten.

#### **Salvatorische Klausel:**

Sollte eine Bestimmung dieser Campingplatzverordnung unwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was der Aufsteller der Ordnung gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

## **CAMPING WEIHERSEE**

Roland S. Lederer